

Protokoll

Nr. 05/2020

**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 04.11.2020  
im Kultursaal der Reichenberghalle, Konrad-Adenauer-Allee 1, 64385 Reichelsheim**

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21.25 Uhr

**TAGESORDNUNG:**

1. Informationen zum ENTEGA-Beteiligungsmodell KommPakt zur mittelbaren Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG
2. Bericht des Gemeindevorstandes
3. Bebauungsplan RH 41 „Kindertagesstätte In der Aue“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans  
- Offenlegungsbeschluss
4. Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gumpen“  
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
5. 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Mergbach II“  
2. Änderung
6. Bebauungsplan „Mergbach II“, 2. Änderung  
- Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss
7. Bebauungsplan „Am Fuchsstein“, 1. Änderung  
- Aufstellungsbeschluss
8. Bebauungsplan „Rodensteiner Straße“  
- Aufhebungsbeschluss
9. Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mossautal und Reichelsheim im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Mossautal, Ober-Mossau (F894) und Reichelsheim Unter-Ostern (VF1488)
10. Bericht Nr. 1 über den Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

An der Sitzung haben teilgenommen:

folgende **Gemeindevertreter/innen**

	<b>CDU-RWG Fraktion</b>	
1.	Jürgen Göttmann, Vorsitz.	
2.	Sabine Adelberger	
3.	Heinz Burgath	
4.	Klara Dentler	
5.	Ralf Dingeldey	
6.	Matthias Eitenmüller	
7.	Sybille Hanke	
8.	Thomas Hartmann	
9.	Heinz Kaffenberger	
10.	Thomas Kriegbaum	
11.	Ulrich Sauer	
12.	Kerstin Schultz	
13.	Gerhard Volk	
14.	Friedrich Weidmann	

	<b>SPD-Fraktion</b>	
1.	Gerd Baschta	
2.	Eck, Adrian	
3.	Freihaut, Siegfried	
4.	Marco Lautenschläger	
5.	Gerd Lode	
6.	Petra Mallig	
7.	Cornelia Reinersch	
8.	Ingrid Rummel	
9.	Klaus Schäfer	
10.	Peter Vogel	

vom **Gemeindevorstand:**

1.	Bürgermeister	Stefan Lopinsky	
2.	Erste Beigeordnete	Wilma Lieb	
3.	Beigeordneter	Heinz Gläser	
4.	Beigeordneter	Harald Kaffenberger	

von der **Verwaltung:**

1.	Oberamtsrat	Gerd Hübner	
2.	Verwaltungsfachwirt	Marcus Krippner	

**Sonstige Teilnehmer/innen**

	Andreas Niedermayer	Vorstand ENTEGA AG	
	René Sturm	Leiter Regionalmanagement ENTEGA AG	
	Stefanie Horchler	ENTEKA AG	

**Schriftführer:**

-	Oberamtsrat	Gerd Hübner	
---	-------------	-------------	--

Vorsitzender Jürgen Göttmann stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Vorsitzender Jürgen Göttmann bedankte sich bei allen die sich aus Anlass der Bürgermeisterwahl am 01.11.2020 auch unter den Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie ehrenamtlich in den Wahlvorständen bzw. im Wahlausschuss engagiert haben.

### **Zu TOP 1. – Informationen zum ENTEGA-Beteiligungsmodell KommPakt zur mittelbaren Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG**

Mit der Sitzungseinladung ist den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern das an Bürgermeister Stefan Lopinsky gerichtete Schreiben der ENTEGA AG, Darmstadt, vom 27.08.2020 zum Beteiligungsmodell KommPakt überlassen worden. Hiernach beabsichtigt die ENTEGA AG, allen Kommunen für deren jeweiliges Gemeindegebiet Strom- und/oder Gaskonzessionsverträge abgeschlossen wurden, eine Beteiligung an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH und somit eine mittelbare Beteiligung an der ENTEGA-Netzgesellschaft, der e-netz-Süd Hessen AG, anzubieten.

Der Vorstand für Personal- und Infrastruktur der ENTEGA AG, Andreas Niedermayer, informierte auf der Grundlage einer Powerpoint-Präsentation über das vorgenannte Beteiligungsmodell. Diese Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Sofern die Gemeinde von diesem Angebot Gebrauch machen möchte, hat sie die Möglichkeit, 661 Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft zum Kaufpreis von 235.996,93 € zu erwerben. Die jährliche Rendite soll voraussichtlich 4,2 % bis 4,4 % betragen.

Die Frist zur Annahme des Erwerbsangebots in der ersten Erwerbsrunde endet am 31.03.2021.

Nachdem die gestellten Fragen beantwortet waren, verabschiedete Vorsitzender Jürgen Göttmann die Vertreter der ENTEGA AG mit dem Hinweis, dass beabsichtigt sei, über die Angelegenheit in den gemeindlichen Gremien alsbald zu beraten und zu entscheiden.

### **Zu TOP 2. – Bericht des Gemeindevorstands**

Bürgermeister Stefan Lopinsky berichtete folgendes:

#### **„Gemeinwesen-Projekt in Reichelsheim**

Im Rahmen des zeitlich befristeten Landesprogramms „Gemeinwesenarbeit“ besteht aktuell die Möglichkeit, über einen 5-Jahres-Zeitraum entsprechende Mittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu erhalten und für das Ziel einzusetzen, die nachhaltige positive Entwicklung in Quartieren mit besonderen sozialen- und integrationspolitischen Herausforderungen zu unterstützen.

Der Gemeindevorstand hat daher dem Antrag des Diakonischen Werks Odenwald auf Beteiligung der Gemeinde an diesem Projekt zugestimmt.

Hiernach soll die Maßnahme selbst aufgrund eines vom Diakonischen Werk Odenwald zu stellenden Projektantrags bis 2025 befristet maßgeblich mit Mitteln aus dem Landesprogramm finanziert werden.

Konkret ist die Einrichtung eines Büros im Ortskern vorgesehen, das als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger insbesondere in den Bereichen Gemeinwesenarbeit, Seniorenberatung und Sozialberatung dienen soll.

### **Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“**

Der durch die Verwaltung gestellte Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm „Starke Heimat“ zur Digitalisierung der Hessischen Kommunen wurde positiv beschieden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms soll noch in diesem Jahr der Server im Rathaus erneuert, die Datensicherung aktualisiert und ein W-LAN-Netz geschaffen werden. Ferner wurde bereits die Türklingel des Rathauses in die digitale Telefonanlage eingebunden und die Kindertagesstätte in Beerfurth in das gemeindliche EDV-Netzwerk integriert.

Bei voraussichtlichen Gesamtkosten von rund 29.300,00 € wird eine Fördersumme von rund 21.200,00 € erwartet.

### **Absage der Theater-Abonnements für die Saison 2020/2021**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Abonnementveranstaltungen für die Saison 2020/2021 in der Reichenberghalle abgesagt, nachdem mehrere Gastspiele durch die jeweiligen Anbieter abgesagt worden sind. Nach Möglichkeit werden zwei von den geplanten fünf Veranstaltungen nach Terminverschiebung als Einzelveranstaltungen zu Beginn des nächsten Jahres angeboten.

### **Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim**

Die Ersatzbeschaffung eines TLF 16/24 für die Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim wurde gemäß den Festlegungen im Bedarfs- und Entwicklungsplan europaweit ausgeschrieben. Die für die Auftragsvergabe erforderliche Zustimmung durch die Gemeindevertretung ist für die nächste Sitzung dieses Gremiums geplant.

Die Sitzungsvorlage wird gegenwärtig erarbeitet. Nach dem nun vorliegenden Ausschreibungsergebnis muss insbesondere vor dem Hintergrund allgemeiner Kostensteigerungen mit einem Kostenvolumen von rund 440.000,00 € gerechnet werden. Nach Abzug von Fördermitteln wären rund 35.000,00 € über der ursprünglichen Kostenschätzung im Haushaltsplan zu veranschlagen.

### **Reduziertes Fördervolumen für den Neubau der Kindertagesstätte In der Aue**

Bei Antragstellung für den Neubau der Kindertagesstätte In der Aue wurden Fördermittel in Höhe von 300.000,00 € für jede Gruppe eingepplant.

Über den Förderantrag ist noch nicht entschieden. Es ist zu befürchten, dass die 5-gruppige Einrichtung nur mit einem Betrag von 150.000,00 € bis 200.000,00 € pro Gruppe gefördert wird. Sowohl über die Kommunalen Spitzenverbände als auch über die Bürgermeister des Odenwaldkreises werden Anstrengungen zur Erhöhung der Fördermittel unternommen.

## **Gewerbesteuerkompensationsleistung**

Im Bericht des Gemeindevorstandes zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.08.2020 zu den Gemeindefinanzen in der COVID-19-Pandemie wurde bereits die Erwartung auf eine pauschale Gewerbesteuerkompensationsleistung aus Bundes- und Landesmitteln zum Ausdruck gebracht.

Mit Bescheid des Hessischen Finanzministers vom 02.10.2020 wird für die Gemeinde Reichelsheim ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von 818.096,00 € festgesetzt.

Unter Hinweis auf § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Gemeindevertretung auf Wunsch des Hessischen Finanzministers hiermit entsprechend informiert.

## **Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021**

Sowohl im Finanzplanungserlass des Innenministeriums als auch im Erlass des Finanzministeriums über die vorläufigen Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich wird übereinstimmend und ausführlich darauf hingewiesen, dass die Prognose für die kommunalen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ab 2021 von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund eines dramatischen Wirtschaftseinbruchs in Folge der Corona-Pandemie weder der Umfang noch die Dauer des Einbruchs halbwegs verlässlich abschätzbar sind, so dass die der Steuerschätzung zugrunde liegenden Wirtschaftsprognosen und somit die Steuerschätzung selbst mit extremer Unsicherheit behaftet sind.

Nach erfolgten Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird im Finanzplanungserlass festgestellt, dass durch den Umstand, dass einige für die Haushaltsaufstellung bedeutende Parameter voraussichtlich erst später im Haushaltsjahr vorliegen werden.

Ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 97 Abs. 3, Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (Vorlagefrist für die durch die Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres) kann nach Auffassung des Innenministeriums gerechtfertigt sein.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 entgegen dem seitherigen Zeitplan, nicht am 30.11.2020 sondern erst in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.12.2020 einzubringen.

Nach jetzigem Planungsstand muss mit einem erheblichen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt gerechnet und ein Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme von Überschüssen aus den Vorjahren vorgesehen werden.“

## **Zu TOP 3. – Bebauungsplan RH 41 „Kindertagesstätte In der Aue“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **- Offenlegungsbeschluss**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

Zum Sachverhalt sind im Bauausschussprotokoll folgende Ausführungen enthalten:

„In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim am 27.08.2020 wurde bereits über die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner beschlossen und der Entwurf zum Bebauungsplan RH 41 „Kindertagesstätte In der Aue“ und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Büro Grosser-Seeger & Partner mit Stand vom 17.08.2020 gebilligt sowie deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In der Zwischenzeit fanden noch weitere Abstimmungen mit der Unteren sowie Oberen Immissionschutzbehörde bzgl. des Gutachtens zur Geruchsimmisionsprognose statt. Im Ergebnis wurde die Baugrenze entlang der nordöstlichen Grenze nun doch etwas zurückgenommen. Der Immissionswert gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), der für Wohn- bzw. Mischgebiete bei 10% der Jahresstunden liegt, wurde hier überschritten. Durch die Rücknahme der Baugrenze wird der Abstand zum Emittenten vergrößert und die Immissionswerte gemäß GIRL nun eingehalten. Im Gegenzug wurde die Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie die Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) nach Süden sowie Westen vergrößert und die Zulässigkeit von bis zu zwei Vollgeschossen festgesetzt, um die Umsetzung des Kita-Gebäudes mit entsprechendem Raumbedarf ermöglichen zu können.

Da die Baugrenze bis an die westliche Grundstücksgrenze von Flst. Nr. 319 gerückt ist und um die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen, wird das angrenzende Flurstück Nr. 317 neu in den Geltungsbereich miteinbezogen. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die Ausgleichsflächen werden entsprechend angepasst und auch hier der Geltungsbereich entsprechend des Ausgleichsbedarfs etwas erweitert. Aufgrund der vorgeannten Punkte bedarf es einer Erweiterung der Geltungsbereiche.

Zum geänderten Entwurf muss ein erneuter Offenlegungsbeschluss gefasst werden, da sich die Beschlüsse vom 27.08.2020 auf andere Entwurfsstände bezogen.“

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt die Erweiterung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes RH 41 sowie der 1. Änderung des FNP/LP um das Flurstück Nr. 317 sowie Teile des Flurstückes Nr. 322, Flur 4, Gmkg. Reichelsheim, gemäß beiliegendem Lageplan.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim genehmigt die vorliegenden Entwürfe zum Bebauungsplan RH 41 „Kindertagesstätte In der Aue“ und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Büro Grosser-Seeger & Partner mit Stand vom 06.07.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den vorgelegten Entwürfen die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan RH 41 „Kindertagesstätte In der Aue“ durchzuführen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

Um den Hygieneanforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu genügen, wurde die Sitzung für einige Minuten unterbrochen, um ein Durchlüften der Räumlichkeiten zu ermöglichen.

#### **Zu TOP 4. – Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gumpen“**

##### **- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

Zum Sachverhalt sind im Bauausschussprotokoll folgende Ausführungen enthalten:

„Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beabsichtigt die ABO Wind AG in der Gemeinde Reichelsheim im Ortsteil Gumpen, Landkreis Odenwaldkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Gemeinde Reichelsheim möchte in Gumpen zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die ABO Wind AG erforderlich ist, aufzustellen.

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 3,8 MWp geplant. Der gesamte durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird voraussichtlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt bzw. als solche entwickelt werden. Die überplante Fläche beträgt inkl. Abstandsflächen ca. 6,2 ha.

Laut des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020 sind nach dem Leitbild „Klimawandel und Energiewende gestalten“ im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und der Energiewende Photovoltaikanlagen für die Gewinnung Erneuerbarer Energien verstärkt zu errichten. Auch der Regionalplan Südhessen 2010 geht auf diese Thematik ein und macht deutlich, dass die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu fördern ist.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert sind, ist für ihre Errichtung ein Bebauungsplan notwendig. Mit dem Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Hierfür soll ein formeller Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes muss im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Änderung wird bei der Gemeinde Reichelsheim beantragt.

Das betreffende Gebiet liegt innerhalb des Gemeindegebietes Reichelsheim, Ortsteil Gumpen, westlich des Siedlungskörpers. Die Fläche liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Fläche wird über Pachtverträge gesichert.“

Auf die Anregung des Gemeindevertreters Siegfried Freihaut, im Rahmen des Projekts auch eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, wies Bürgermeister Stefan Lopinsky darauf hin, dass dies über die Energiegenossenschaft Odenwald möglich sei.

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt für den im Entwurf dargestellten Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Beachtung des § 25 der Gemeindeordnung Hessen in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die Aufstellung des Bebauungsplanes „PVA Gumpen“. Der im Entwurf dargestellte Geltungsbereich ist damit Teil der Beschlussfassung.

Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarenergie ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Flurstücks Nr. 21, umfasst dieses jedoch nicht vollständig. Es grenzt an die Flurstücknummern 20 (Norden), 28 (Süden), 21 (Osten und Westen).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt weiterhin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden soll.

Die Gemeinde Reichelsheim wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

#### **Zu TOP 5. - 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Mergbach II“ 2. Änderung**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

Zum Sachverhalt sind im Bauausschussprotokoll folgende Ausführungen enthalten:

„Östlich der Herrnmühle sollen die Flurstücke 364 (Hausnr. 62) und 365 (Hausnr. 64) der Flur 9 der Gemarkung Reichelsheim entlang der Darmstädter Straße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, da diese Flurstücke zur Erweiterung des Betriebsgeländes, bzw. des Fachmarktes der Herrnmühle genutzt werden sollen (mit einer geplanten Erweiterung des Fachmarktes der Herrnmühle bis zum Flurstück 364 (Hausnr. 62, Darmstädter Straße)). Dabei wird eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Überbauung des Mühlgrabens angestrebt.

Im Westen der Herrnmühle soll im Bereich des Flurstückes 321/1 der Flur 9 der Gemarkung Reichelsheim eine Lagerhalle errichtet werden, die ebenfalls zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Herrnmühle dienen soll. Der betroffene Bereich soll in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Die Erschließung dieser Erweiterungsfläche soll über den Wirtschaftsweg 321/2 erfolgen.

Weiterhin sollen im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes in unmittelbarem Anschluss an die Wendeanlage des Hofweges 7 Stellplätze angelegt werden, die als Stellflächen für Bezugspersonen der Herrnmühle dienen sollen.



Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes kommt die Kommune der Zielsetzung des § 1a Abs. 1 Satz 2 BauGB nach, vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen, den Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den Vorranggebieten Siedlung Bestand durch Neustrukturierung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Für die Änderung des Bebauungsplanes zur Nachverdichtung der bestehenden Bebauung innerhalb von Vorranggebieten Siedlung Bestand des Regionalplanes Südhessen besteht damit ein öffentliches Interesse, um bisherige unbesiedelte Gebiete im Außenbereich zu schonen.“

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen nach den Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Hinweise und abwägungsfähigen Sachverhalte werden gemäß der beigefügten Anlage 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.10.2020 beschlossen, die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiterhin wird beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichelsheim für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mergbach II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

#### **Zu TOP 6. - Bebauungsplan „Mergbach II“, 2. Änderung**

##### **- Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

CDU-RWG-Fraktionsvorsitzender Heinz Kaffenberger wies darauf hin, dass allein zur Vorbereitung der bauleitplanerischen Entscheidungen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Sitzung des Bauausschusses bzw. der Gemeindevertretung Informationen im Umfang von ca. 250 Seiten zu sichten und zu verarbeiten hatten.

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen nach den Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Hinweise und abwägungsfähigen Sachverhalte werden gemäß der beigefügten Anlage 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mergbach II“ vom 12.10.2020 beschlossen, die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiterhin wird beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mergbach II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

### **Zu TOP 7. - Bebauungsplan „Am Fuchsstein“, 1. Änderung**

#### **- Aufstellungsbeschluss**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

Zum Sachverhalt sind im Bauausschussprotokoll folgende Ausführungen enthalten:

„Der Bebauungsplan „Am Fuchsstein“ ist seit Juli 2006 rechtsverbindlich. Der tatsächlich erstellte Straßenverlauf stimmt jedoch nicht mit der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche überein, sodass sich der Abstand des festgesetzten Baufensters zur Straße verringert bzw. nicht mehr als ausreichend zu erachten ist.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die öffentliche Verkehrsfläche an den tatsächlichen Straßenverlauf angepasst sowie das Baufenster im entsprechenden Abstand zur Straße festgesetzt werden, soweit dies hinsichtlich der Baumfallzone möglich ist. Die Erschließung bleibt grundsätzlich erhalten. Art und Maß der baulichen Nutzung ändern sich nicht, sodass keine Grundzüge der Planung betroffen sind. Die Änderung kann somit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.“

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Fuchsstein“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

### **Zu TOP 8. - Bebauungsplan „Rodensteiner Straße“**

#### **- Aufhebungsbeschluss**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

Zum Sachverhalt sind im Bauausschussprotokoll folgende Ausführungen enthalten:

„Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Rodensteiner Straße“ wurde am 20.03.2017 gefasst. Im Anschluss gab es hierzu mehrere Gespräche mit den übergeordneten Behörden sowie den verschiedenen gutachterlichen Büros und einer Rechtsberatung.

In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, dass für das Vorhaben sehr ausführliche und kostenintensive Gutachten erforderlich sind, diese müssten im vollen Umfang vom Antragsteller übernommen werden. Bei den Vorgesprächen war trotzdem offen, ob überhaupt eine Bauleitplanung zustande kommen kann.

Der Antragsteller hat somit am 03.06.2020 darum gebeten das Bauleitverfahren einzustellen. Sowie alle Rechnungen beim Bauamt eingegangen sind, werden diese dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Weiterhin wird ein Aufhebungsbeschluss benötigt um das Verfahren formell zu beenden.“

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt die Aufhebung des Bauleitverfahrens des Bebauungsplanes „**Rodensteiner Straße**“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB.

Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

**Zu TOP 9. - Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mossautal und Reichelsheim im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Mossautal, Ober-Mossau (F894) und Reichelsheim Unter-Ostern (VF1488)**

Auf der Grundlage des Sitzungsprotokolls berichtete der Vorsitzende des Bauausschusses, Thomas Hartmann, über die hierzu am 27.10.2020 geführten Ausschussberatungen.

Zum Sachverhalt sind im Bauausschussprotokoll folgende Ausführungen enthalten:

„Die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Ober-Mossau, Unter-Ostern und Rohrbach entlang des bezeichneten Grenzwegs entspricht nicht dem örtlichen Verlauf des Weges, sodass es zweckmäßig erscheint, die Gemarkungsgrenze in diesem Bereich zu verlegen.

Wie an Hand der beiliegenden Gebietskarten zu erkennen, soll die Gemarkungs- bzw. Gemeindegrenze in Zukunft eindeutig entlang der linken Wegeseite des Waldweges vom „Steinernen Tisch“ Richtung „Schlagbaum“ verlaufen. Die westliche Grenze der neuen Wegeparzelle ist damit gleichzeitig Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Ober-Mossau, Unter-Ostern und Rohrbach sowie Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Mossautal und der Gemeinde Reichelsheim. Der Weg kann somit vollständig in der Gemarkung Ober-Mossautal abgebildet werden; und wird nicht mehr von der Gemeindegrenze abgeschnitten. Die übrigen Kleinst-Flächen werden den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen.

Die Flächenänderungen, die im geringfügigen Rahmen anfallen, werden im Flurbereinigungsplan festgesetzt und nach der Rechtskraft im Grundbuch gewahrt.

Nach § 58 Absatz 2 können „Gemeindegrenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.“

Dazu ist es zunächst erforderlich, wie in dem beiliegenden gemeinsamen Änderungsbeschluss vorgenommen, die beiden Verfahrensgebiete zu ändern.“

Auf Empfehlung des Bauausschusses fasste die Gemeindevertretung folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt anhand der beiliegenden Planblätter 1-3 (P 1-3) die Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Mossautal und der Gemeinde Reichelsheim im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens VF1488 Reichelsheim Unter-Ostern.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

### **Zu TOP 10. - Bericht Nr. 1 über den Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung**

Bürgermeister Stefan Lopinsky erläuterte den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern als Tischvorlage zur Verfügung gestellten Bericht Nr. 1 über den Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung mit Stand vom 28.10.2020. Der Bericht ist diesem Protokoll beigelegt.

Als wesentliche Aussagen wurden dabei hervorgehoben, dass die Voraussetzungen für eine unverzügliche Berichtspflicht nicht vorliegen, eine Gefährdung des Haushaltsvollzugs derzeit nicht zu befürchten ist und, sofern keine Negativentwicklungen eintreten, mit einem planmäßigen Vollzug gerechnet werden kann.

Bürgermeister Stefan Lopinsky betonte jedoch, dass diese Feststellungen entgegen der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.08.2020 im Bericht zu den Gemeindefinanzen in der COVID-19-Pandemie abgegebenen Prognose, jedoch nur wegen eines zwischenzeitlich eingetretenen positiven Sondereffekts bei der Gewerbesteuer und der mit Bescheid des Hessischen Finanzministers festgesetzten Gewerbesteuerkompensationsleistung von rund 818.000,00 € getroffen werden können.

Auf entsprechende Nachfrage wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass es sich bei dem im Bericht genannten Wert bei der Grundsteuer B um den festgesetzten Jahreswert handelt und mit weiteren Erträgen nicht zu rechnen ist.

Abschließend stelle Vorsitzender Jürgen Göttmann fest, dass die Gemeindevertretung diesen Bericht zur Kenntnis genommen hat.


### **Zu TOP 11 - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung**

Vorsitzender Jürgen Göttmann wies darauf hin, dass bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2020 darüber berichtet wurde, dass im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes des Bundes eine Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung wegen der befristeten Reduzierung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erforderlich ist und eine entsprechende Änderungssatzung vorgelegt werde.

Sodann beschloss die Gemeindevertretung die diesem Protokoll beizufügende 19. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
24	0	0

Der Vorsitzende:

  
.....(Göttsmann)

Der Schriftführer:

  
.....(Hübner)

Anlagen